

ten, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten sowie den Sicherheitsorganen zu verlangen.

(2) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, über Anzeichen einer kriminellen Gefährdung gemäß §2 bei Beschäftigten ihres Verantwortungsbereiches sowie bei Bürgern, die sich für eine Tätigkeit im Betrieb bewerben, den für den Wohnsitz zuständigen örtlichen Rat unverzüglich zu informieren.

(3) Die örtlichen Räte haben vor der Entscheidung über die Erfassung eine gründliche Prüfung der Ursachen und Bedingungen der kriminellen Gefährdung, der Persönlichkeitsentwicklung und der Lebens- und Arbeitsverhältnisse durchzuführen. Soweit notwendig, sind Ärzte, Psychologen, Pädagogen oder andere Fachkräfte einzubeziehen. Die Prüfung des Vorliegens der kriminellen Gefährdung ist durch eine Aussprache mit dem Bürger abzuschließen.

(4) Ergibt sich aus der Prüfung, daß keine kriminelle Gefährdung vorliegt, aber die Notwendigkeit von Erziehungs-, Betreuung- und Unterstützungsmaßnahmen besteht, sind die zuständigen Organe bzw. Betriebe mit der Realisierung dieser Maßnahmen und der Berichterstattung darüber zu beauftragen.

#### §4

(1) Die Erziehung kriminell gefährdeter Bürger erfolgt insbesondere durch Arbeit auf der Grundlage eines Arbeitsrechtsverhältnisses, durch Gewährleistung der Berufsausbildung besonders bei jungen Bürgern und durch Einflußnahme auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

(2) Für die Verwirklichung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß §249 StGB sind die örtlichen Räte verantwortlich. Die Vorsitzenden, Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres oder andere für den Bereich Inneres verantwortliche hauptamtliche Ratsmitglieder der örtlichen Räte sind berechtigt, auf der Grundlage von Festlegungen über die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 Absätze 1 und 2 StGB oder auf der Grundlage der Entscheidung über die Erfassung kriminell gefährdeter Bürger Auflagen zur Erziehung und Kontrolle zu erteilen. Die Auflagen sind mit

den an der Erziehung Beteiligten abzustimmen.

(3) Kriminell gefährdeten Bürgern können folgende Auflagen erteilt werden:

a) einen durch den örtlichen Rat zugewiesenen Arbeitsplatz einzunehmen und diesen nicht ohne Zustimmung des örtlichen Rates zu wechseln,

b) eine begonnene schulische und berufliche Aus- bzw. Weiterbildung fortzusetzen und abzuschließen,

c) einen durch den örtlichen Rat zugewiesenen Wohnraum in einer bestimmten Frist zu beziehen und diesen oder bisherigen Wohnraum nicht ohne Zustimmung des Rates zu wechseln,

d) den Umgang mit solchen Personen zu unterlassen, deren Einfluß sich ungünstig auf die Entwicklung auswirkt,

e) sich nicht in bestimmten Gebäuden, Gaststätten oder Örtlichkeiten (Anlagen, Plätzen u. ä.) aufzuhalten,

f) festgelegten Meldepflichten des örtlichen Rates nachzukommen,

g) Rückstände bei finanziellen Verpflichtungen (Unterhalt, Miete, Energiekosten u.ä.) in einer angemessenen Frist zu begleichen und den Nachweis darüber dem örtlichen Rat vorzulegen,

h) die Aufwendungen für die Familie zu sichern, Unterhalts- und anderen Verpflichtungen nachzukommen und den Nachweis darüber dem örtlichen Rat vorzulegen,

i) sich einer notwendigen fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen,

j) einer ärztlich festgelegten Heilbehandlung bei Alkoholmißbrauch mit Verdacht auf Trunksucht oder bei Mißbrauch von Suchtmitteln nachzukommen und die ärztlichen Anweisungen strikt einzuhalten.

(4) Die Auflagen sind den kriminell gefährdeten Bürgern schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Auflagen sind den zuständigen Leitern der Betriebe und Vorständen der Genossenschaften zu übergeben. Diese sind verpflichtet, in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Kräften des Betriebes wirksame Maßnahmen zur Durchsetzung der Auflagen und zur Unterstützung des Erziehungsprozesses zu treffen und innerhalb von 14 Tagen die zuständigen örtlichen Räte darüber zu informieren.

(6) Die kriminell gefährdeten Bürger sind verpflichtet, sich gemäß den Normen